Gemeinde Ainring

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Ainring "Gemeindewerke Ainring"

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Ainring werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Ainring geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Gemeindewerke Ainring. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 500.000 €.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser und Fernwärme sowie die Errichtung und der Betrieb der Stromerzeugung durch Kraftwärmekopplung. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke f\u00f6rdern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenh\u00e4ngen. Zur F\u00f6rderung der Aufgaben der Gemeindewerke kann sich die Gemeinde (Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Gemeindegebiets können die Gemeindewerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Gemeindewerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Organe der Gemeindewerke

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

- 1. Werkleitung (§ 4),
- 2. Werkausschuß (§ 5),
- 3. Gemeinderat (§ 6),
- 4. erster Bürgermeister (§ 7).

§ 4 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, einem ersten Werkleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 - die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlaß einer Geschäftsordnung);
 - 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 - 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
 - 4. die Regelungen nach § 2 Abs. 3,

soweit nicht der Werkausschuss (§5) oder der Gemeinderat (§6) zuständig ist.

- (3) Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Gemeinderats und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten der Gemeindewerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Werkleitung hat dem ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke t\u00e4tig, die dem Beschluss des Gemeinderats unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 - 1. Erlass einer Dienstanweisung;
 - 2. Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlaß von Satzungen, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält;
 - 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 € übersteigen (§15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
 - 4. erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Åbs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000 € übersteigen;
 - Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt;
 - 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten;
 - 7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 40.000 € übersteigt;
 - 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt:
 - 9. Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt;
 - Personalangelegenheiten, soweit nicht der erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist, insbesondere Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten bis Entgeltgruppe 9 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
 - 11. Vorschlag an den Gemeinderat; den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden:
 - 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Gemeindewerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über

- 1. Erlass und Änderung von Satzungen;
- 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
- Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
- 4. Einstellung, Höhergruppierung, und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
- 8. Rückzahlung von Eigenkapital;
- 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
- 10. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommt, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten;
- 11. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt;
- 12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
- 13. Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke.
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister ist vorsitzendes Mitglied des Werkausschusses. Er ist Vorgesetzter der Werkleitung und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb t\u00e4tigen Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung \u00fcbertragen hat.
- (2) Er ist zuständig für Personalangelegenheiten, insbesondere für die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(3) Der erste Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderats und des Werkausschusses für die Gemeindewerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Gemeindewerke Ainring" durch den Vertetungsberechtigten. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Ainring vom 05.10.2011 außer Kraft.

Mitterfelden, den 19. Dezember 2023 Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister